

Finanzielle Leistungen des Jugendamtes bei Hilfen zur Erziehung in einer Pflegefamilie:

Wenn das Jugendamt Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII für ein Kind in einer Pflegefamilie gewährt, werden im Regelfall folgende finanziellen Leistungen eingeschlossen:

1. MONATLICHES PFLEGEGELD
2. GEWÄHRUNG EINMALIGER BEIHILFEN
3. KRANKENHILFE
4. BEITRAG ZUR ALTERSSICHERUNG
5. BEITRAG ZUR UNFALLVERSICHERUNG
6. GRUPPENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR PFLEGEKINDER
7. GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG FÜR PFLEGEKINDER

WEITERE ANMERKUNGEN:

8. KINDERGELD
9. HILFEPLANVERFAHREN

Zu 1. Monatliches Pflegegeld:

Das monatliche Pflegegeld setzt sich zusammen aus einem sog. Erziehungsbeitrag der ab dem 01.01.2018 252€/Monat beträgt und den Kosten für die materiellen Aufwendungen für Pflegekinder, gestaffelt nach drei Altersgruppen:

bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	531 €/Monat
vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	606 €/Monat
vom 14. bis zum vollendeten 18 Lebensjahr und bei Hilfen nach § 41 SGB VIII	738 €/Monat

Die Höhe wird vom Ministerium für Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW festgelegt. Sie wird auf Grund einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. mit Sitz in Berlin berechnet. Dieser bezieht sich wiederum auf Angaben des statistischen Bundesamtes auf der Grundlage einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahr 2003, die jährlich entsprechend der Inflationsrate verändert wird.

Der Erziehungsbeitrag soll eine Anerkennung für Pflegeeltern sein, die diese wichtige Aufgabe ansonsten ehrenamtlich leisten.

Die Berechnung der materiellen Aufwendungen (Lebensunterhalt des Pflegekindes) orientiert sich vollständig an dem durchschnittlichen Bedarf, den Kinder in Deutschland haben. Eine kleine Abweichung gibt es bei den rechnerischen Kosten für die Wohnung in (Pflege)familien, die Harz IV- Leistungen oder Sozialhilfe

beziehen, sowie bei Kinderbetreuungskosten. Letzteres wird durch die Übernahme des Kindergartenbeitrages ausgeglichen.

Eine Art Warenkorb zur Berechnung des Pflegegeldes gibt es nicht mehr.

Zu 2. Einmalige Beihilfen:

Während also das monatliche Pflegegeld einheitlich für alle Pflegekinder in NRW festgelegt ist, hat jedes Jugendamt bei der Bemessung einmaliger Beihilfen einen eigenen Ermessensspielraum. Um eine Gleichbehandlung aller Pflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich zu garantieren, werden hierfür von Jugendämtern fast immer verbindliche Richtlinien von den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen erlassen. Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkelenz erlassenen Beihilferichtlinien können ebenso wie die Antragsformulare auf der Homepage der Stadt Erkelenz heruntergeladen werden.

Da das pauschalierte monatliche Pflegegeld bereits den Durchschnittsbedarf eines Kindes in Deutschland vollständig erfasst, können darüber hinausgehende Beihilfen nur für außergewöhnliche Anlässe gewährt werden. Die entsprechenden Richtlinien sind 2018 neu überarbeitet worden und orientieren sich an den aktuellen fachlichen Empfehlungen.

Zu 3. Krankenhilfe:

Wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung für ein Kind übernimmt, ist es auch verpflichtet, gem. § 40 SGB VIII, Krankenhilfe zu leisten. Dies kann allerdings nur dann geschehen, wenn eine Krankenversicherung nicht zahlt und nur für den medizinisch notwendigen Bedarf. Tatsächlich kommt der Fall, dass eine Krankenversicherung den medizinisch notwendigen Bedarf nicht übernimmt, sehr selten vor. Somit ist dies eine Leistung, auf die nur sehr selten ein Anspruch besteht.

Über diese Vorschrift ist garantiert, dass für ein Pflegekind, für das vom Jugendamt Hilfe zur Erziehung geleistet wird, immer die Kosten für eine medizinisch notwendige Behandlung übernommen werden kann.

Zu 4. und 5. Alterssicherung/Unfallversicherung:

Die Beiträge zur Alterssicherung und einer privaten Unfallversicherung für Pflegeeltern werden ebenfalls vom Land NRW festgelegt. Für die Unfallversicherung werden 79 €/Jahr, für die Alterssicherung 42,52 €/Monat übernommen. Die Höhe des Alterssicherungsbeitrages entspricht dem halben Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag zur Unfallversicherung orientiert sich ebenfalls an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Sie müssen der wirtschaftlichen Jugendhilfe entsprechende Verträge vorlegen, um diese Leistungen zu erhalten. Im Einzelnen besprechen Sie dies am besten persönlich mit dem Sachbearbeiter.

Zu 6. Haftpflichtversicherung:

Für Pflegekinder hat die Stadt Erkelenz eine Gruppenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Grundsätzlich sollten Pflegekinder in der

Familienhaftpflichtversicherung der Pflegeeltern angemeldet werden. Diese tritt allerdings nicht ein, wenn ein Kind jünger als sieben Jahre ist oder das Kind innerhalb der Pflegefamilie einen Schaden verursacht hat. Dafür ist dann die Haftpflichtversicherung der Stadt gedacht.

Liegt dem Schaden eine Straftat zugrunde, ist kein Ausgleich möglich.

Zu 7. Unfallversicherung für Pflegekinder:

Über eine entsprechende Unfallversicherung ist das finanzielle Risiko abgesichert, das entsteht, wenn ein Pflegekind einen Unfall erleidet.

Beim Pflegekinderdienst können sie die Höhe erfragen.

Zu 8. Kindergeld:

Fragen zum Kindergeld, das in der Regel bei der Kindergeldkasse beantragt werden muss, klären Sie am besten unmittelbar mit Ihrem Sachbearbeiter von der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Zu 9. Hilfeplanverfahren:

Die Aufzählung beinhaltet die Regelleistungen auf die in Verbindung mit Hilfe nach § 33 SGB VIII ein Anspruch besteht. Da Hilfen zur Erziehung, die ein Jugendamt für Kinder/Jugendliche gewährt, sich immer am individuellen Bedarf orientieren sollen, ist es denkbar, dass im Hilfeplanverfahren im Einzelfall abweichende Leistungen vereinbart werden.